

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herchweiler vom 31.01.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.06.1995, geändert durch die Satzungen vom 22.03.2001, 20.12.2005 und 22.03.2012 außer Kraft.

Herchweiler, den 31.01.2020

gez.
Sigrid Stolingwa
(Ortsbürgermeisterin)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herchweiler vom 31.01.2020

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	310,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihenkammer in der Urnenwand an o.g. Berechtigte	1.400,00 €
4.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte	700,00 €
5.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	350,00 €
II. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Beisetzung einer Urne im anonymen Urnengrabfeld durch die Ortsgemeinde	50,00 €
2.	Die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der übrigen Gräber sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.	
III. Benutzung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen		
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage, einschließlich Trauerfeier	90,00 €
	b) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche	30,00 €
	c) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne), einschließlich Trauerfeier	60,00 €
	d) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung	60,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	20,00 €
3.	Stromkosten für die Benutzung der Leichenhalle sind in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.	
4.	Läuten je Sterbefall	25,00 €
IV. Herstellung Grabeinfassung		
	Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
V. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	20,00 €